



ZVG-Merkblatt: Meldepflicht für elektronische Kassensysteme – Übergangsfrist bis 31.07.2025

Wichtig: Übergangsfrist endet am 31. Juli 2025

Seit dem 1. Januar 2025 gilt in Deutschland eine gesetzliche Meldepflicht für elektronische Kassensysteme. Einzelhandelsbetriebe – einschließlich Gärtnereien – müssen ihre Kassensysteme dem zuständigen Finanzamt melden.

Für Kassensysteme, die **vor dem 1. Juli 2025** angeschafft, gemietet oder geleast wurden, besteht eine **Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2025**. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Meldung zwingend erfolgen. Danach gilt für neu angeschaffte Geräte eine Frist von **einem Monat nach Inbetriebnahme**.

Welche Betriebe sind betroffen?

Die Meldepflicht gilt für alle Unternehmen, die:

- ein elektronisches Kassensystem mit technischer Sicherheitseinrichtung (TSE) verwenden,
- Waagen mit integrierter Kassenfunktion im Einsatz haben,
- oder andere elektronische Aufzeichnungssysteme nutzen, die Verkaufsdaten erfassen.

Dies betrifft auch kleinere Betriebe wie Einzelhandelsgärtnereien, die moderne Kassentechnik verwenden – unabhängig vom Umsatzvolumen.

Welche Informationen müssen gemeldet werden?

Die Meldung erfolgt über das Mein-ELSTER-Portal der Finanzverwaltung. Dabei müssen folgende Angaben gemacht werden:

- **Name und Steuernummer des Unternehmens:** Damit die Meldung korrekt zugeordnet werden kann.
- **Art des Kassensystems und Seriennummer:** Genaue technische Bezeichnung und eindeutige Identifikation des Geräts.
- **Verwendete technische Sicherheitseinrichtung (TSE):** Welche TSE ist eingebaut oder angeschlossen?
- **Anzahl der eingesetzten Kassensysteme:** Wie viele Geräte sind im Betrieb?
- **Anschaffungsdatum:** Wann wurde das System gekauft, geleast oder gemietet?
- **Bei Außerbetriebnahme:** Zusätzlich das Datum der Abschaltung sowie der Grund (z. B. Defekt, Diebstahl, Ersatz).

Wichtig: Wenn mehrere Geräte in einer Filiale eingesetzt werden, können sie gemeinsam in einer

Mitteilung gemeldet werden. Sind jedoch mehrere Kassen in einem Kassennetzwerk verbunden, muss **jede einzelne Kasse** separat angegeben werden.

Was gilt bei Außerbetriebnahme eines Kassensystems?

Auch wenn ein Kassensystem nicht mehr genutzt wird, besteht Meldepflicht. Dies gilt zum Beispiel:

- wenn ein Gerät außer Betrieb genommen und durch ein neues ersetzt wird,
- wenn ein System nicht mehr funktioniert oder gestohlen wurde,
- oder bei Geschäftsaufgabe.

In diesen Fällen muss die Abmeldung innerhalb von **einem Monat** erfolgen.

Was sollten Einzelhandelsgärtnereien jetzt tun?

Um gut vorbereitet zu sein und die Meldefrist nicht zu versäumen, sollten Sie folgende Schritte umgehend angehen:

1. **Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre Kassensysteme**
Prüfen Sie, welche Geräte im Einsatz sind, ob sie TSE-fähig sind und ob eventuell Updates oder Neuanschaffungen nötig sind.
2. **Sammeln Sie alle relevanten Informationen**
Halten Sie Seriennummern, Kaufdaten und Daten zur TSE griffbereit, um die spätere Meldung schnell und vollständig erledigen zu können.
3. **Behalten Sie die Übergangsfrist im Auge**
Tragen Sie sich den **31.07.2025** gut sichtbar in Ihren Kalender ein oder stellen Sie sich eine Erinnerung ein – dies ist der letztmögliche Termin für die Meldung bestehender Kassensysteme.
4. **ELSTER-Zugang prüfen oder einrichten**
Die Meldung erfolgt online über „Mein ELSTER“. Falls noch kein Zugang besteht, sollten Sie diesen frühzeitig beantragen, da die Registrierung einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

Diese Informationen ersetzen keine steuerliche Beratung. Bei Unsicherheiten unbedingt den Steuerberater kontaktieren.

Dieses Informationsblatt soll – als Service des Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG) – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.